



# STADT DRENSTEINFURT

## Umlegungsausschuss

Umlegungsausschuss Drensteinfurt • Postfach 1260 • 48310 Drensteinfurt

Geschäftsführer: Dr. Drees	Hohenzollertring 47 48145 Münster
	Postfach 2409 48011 Münster
Tel. (0251) 1 33 33.0	Fax (0251) 13 60 18
außerdem erteilt Auskunft:	
Bauamt	Zimmer 18
Herr Rohde	Stadt Drensteinfurt Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt
Tel. (02508) 995 118	Fax (02508) 995166

30771-75

### Bekanntmachung gem. § 50 BauGB

Der nachstehende Beschluss des Umlegungsausschusses über die Neuordnung der Grundstücke im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2.10 Drensteinfurt - Walstedde "Kerkpatt" wird mit Hinweisen und Aufforderungen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Umlegungsbeschluss

Nach Anordnung der Baulandumlegung für den Bebauungsplanbereich Drensteinfurt - Walstedde "Kerkpatt" durch den Rat der Stadt Drensteinfurt am 17.12.2007 hat nunmehr der Umlegungsausschuss der Stadt Drensteinfurt am 19.12.2007 den Beschluss über die Einleitung der Umlegung **Drensteinfurt – Walstedde „Kerkpatt“** gemäß § 47 Baugesetzbuch - BauGB - in der derzeit geltenden Fassung gefasst.

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in der beigelegten Karte dargestellt, die Bestandteil des Beschlusses ist. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Das Umlegungsgebiet liegt in Walstedde und ist rd. 3,8 ha groß.

Im Umlegungsgebiet liegen im einzelnen folgende Grundstücke :

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück (tlw. = teilweise)
1.001	Walstedde	00228	Walstedde	28	11 tlw., 119, 120, 122, 123, 125, 126, 128,
1.002	Walstedde	01272	Walstedde	26	1088

...

O.Nr.	Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück (tlw. = teilweise)
2	Drensteinfurt	01500	Walstedde	28	1
3	Walstedde	00344	Walstedde	28	15 tlw.
4.001	Walstedde	00850	Walstedde	28	159 tlw.
4.002	Walstedde	01263	Walstedde	28	162 tlw.
5	Walstedde	00408	Walstedde	28	124

## Hinweise und Aufforderungen

### Beteiligte

- (1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte (§ 48 BauGB)
- 1.) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke
  - 2.) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - 3.) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung aus dem Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
  - 4.) die Stadt Drensteinfurt
  - 5.) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger,
  - 6.) die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.

### Anmeldung von Rechten

Es ergeht gemäß § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, beim Umlegungsausschuss anzumelden (z.B.: Wegerechte, Pacht- oder Mietverhältnisse).

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Verfügungs- und Veränderungssperre

- (1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplans nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder eines Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des BGB entsprechend anzuwenden.

#### **Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Stadt Drensteinfurt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Drensteinfurt einzureichen oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18, während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit dieser Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg – Kammer für Baulandsachen.

Drensteinfurt, den 25.1.2008

 Vorsitzende  
  
Beauftragte(r)

Karte zum Umlegungsbeschluss  
gem. § 47 BauGB

